



Abteilungsordnung **der Turnabteilung** **des TSV Laupheim 1862 e. V.**

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Turnabteilung des TSV Laupheim 1862 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Hauptvereins.
2. Die Turnabteilung ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes (STB).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Turnabteilung betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Turnsport, Gymnastik, Rhythmische Sportgymnastik, Tanz und vergleichbare sportliche Disziplinen im Rahmen des Freizeit- und Breitensports bis hin zum Leistungssport (Wettkampfsport).

Zielgruppen sind Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Turnabteilung kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zur Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V. voraus. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein und in der Turnabteilung erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Turnabteilung ist schriftlich an die Geschäftsstelle bis spät. zum 30.11. eines Jahres zu melden und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

3. Ausschluss aus der Turnabteilung

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn

- a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
- b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Trainingsbetrieb erheblich gestört wird
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung
- d) der Mitgliedsbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet wird

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Präsidium des Vereins einlegen. Dieses entscheidet dann endgültig.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Turnabteilung kann gemäß § 7 und § 15 der Satzung des Vereins und durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Weitere Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen, sind in der Beitragsordnung der Turnabteilung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Für die Mitglieder sind die Satzung des Vereins, dessen Ordnungen, die Abteilungsordnung, die Beitragsordnung der Abteilung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung zu beachten, ebenso die jeweilige Hausordnung. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Turnabteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

Die Organe sind unabhängig ihrer erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Turnabteilung. Sie wählt den Abteilungsleiter und alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung ist alle 2 Jahre und nach Bedarf mit einer Frist von 10 Tagen vom Abteilungsleiter einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder per Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Laupheim.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einladung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Abteilungsleiters
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Wahlen, falls erforderlich
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

§ 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- der Jugendvertretung

§ 9 Ressorts

Die Größe der Abteilung sowie deren Aufgabenvielfalt erfordern eine Untergliederung in folgende Ressorts:

- Eltern-Kind / Kleinkinderturnen
- Frauenturnen / Fitnesstraining / Walking
- Jedermann-gymnastik
- Jungenturnen
- Mädchenturnen
- Rhythmische Sportgymnastik
- Seniorengymnastik
- Tanz
- 24h Trickster

Jedes Ressort hat einen verantwortlichen Ressortleiter. Dieser ist insbesondere für die Planung, Organisation und den reibungslosen Übungsbetrieb in den jeweiligen Gruppen seines Ressorts zuständig.

Wünsche, Anregungen, Anschaffungen und Vorhaben können über den Ressortleiter der Abteilungsleitung übermittelt und vorgestellt werden. Die Entscheidung darüber wird von der Abteilungsleitung getroffen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungsmodus

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

Wahlen sind geheim per Stimmzettel durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beantragt wird.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Turnabteilung ab dem 16. Lebensjahr.

§ 11 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach § 21 der Satzung des Vereins.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form der Amtsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer männliche, weibliche und diverse Personen.

Die vorliegende Abteilungsordnung wurde am 15. Mai 2019 von der
Abteilungsversammlung genehmigt.

Sie tritt ab sofort in Kraft.

88471 Laupheim, den 28. Mai 2019 A. Lohr
Abteilungsleiter

Genehmigt: Hilmar Kopmann 11.05.2019
Hilmar Kopmann, Präsident des TSV Laupheim